

# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

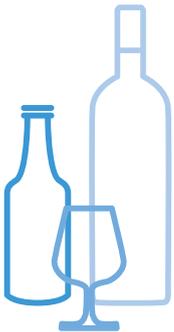
Aushang für Tanzveranstaltungen | Stand: Januar 2018



## Alters- und Zeitbegrenzung bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG):

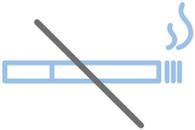
- Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren** ist es ohne Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person **nicht erlaubt**, sich in Diskotheken oder bei öffentlichen Tanzveranstaltungen aufzuhalten.
- Jugendliche **ab 16 Jahren dürfen** alleine eine Diskothek oder eine öffentliche Tanzveranstaltung **bis 24 Uhr** besuchen. Darüber hinaus dürfen sie dies nur in Begleitung ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person.

**Ausnahme:** Bei Jugendveranstaltungen ist Kindern (unter 14 Jahren) die Teilnahme bis 22 Uhr und Jugendlichen (14 - 16 Jahren) bis 24 Uhr gestattet.



## Alkoholische Getränke (§ 9 JuSchG):

- Der Konsum von alkoholischen Getränken, wie Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein, ist Jugendlichen **ab 16 Jahren erlaubt**. In Begleitung der Eltern ist dies für Jugendliche auch ab 14 Jahren möglich.
- Der Konsum von Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken und Lebensmitteln (z.B. Wodka, Whisky, „Mix-Getränke“, Schnapspralinen,) ist **erst ab 18 Jahren** erlaubt. Auch die Abgabe darf erst an Erwachsene erfolgen.



## Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren (§ 10 JuSchG):

- Rauchen ist Kindern und Jugendlichen **nicht erlaubt**.
- Keine Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche.
- Dies gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas.